

arbeit der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe mit den Gerichten entspricht der Gesamtverantwortung der örtlichen Volksvertretungen für die Durchsetzung der Staatspolitik in ihrem Territorium. Dabei trägt die Zusammenarbeit gleichzeitig wesentlich zur Qualifizierung der gerichtlichen Tätigkeit insgesamt und insbesondere auf dem Gebiet der Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität sowie zur Förderung der bestmöglichen Lösung der gesamtstaatlichen Aufgaben bei. Das Zusammenwirken beispielsweise der Kreisgerichte (§ 48 GöV), die die überwiegende Mehrzahl aller gerichtlichen Verfahren überhaupt durchzuführen haben, mit den Kreistagen bildet eine wichtige Grundlage für die Einordnung der gerichtlichen Tätigkeit in die gesellschaftliche Gesamtentwicklung und für die wechselseitige Verwertung der Erkenntnisse bei der Lösung der komplexen Aufgaben der Gestaltung des jeweiligen Territoriums.

Zur weiteren Vervollkommnung der gerichtlichen Tätigkeit insgesamt und insbesondere auf dem Gebiet der Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität hob H. Toeplitz folgendes hervor:

- \*a) Es kommt darauf an, die vorbeugende Wirksamkeit der Rechtsprechung weiter zu verstärken. Das erfordert die exakte Aufdeckung, Feststellung und Realisierung der Verantwortlichkeit jedes Rechtsverletzers und die Klärung der Ursachen und Bedingungen seines Handelns; weiter ist die Orientierung der gesellschaftlichen Kräfte und der Staats- und wirtschaftsleitenden Organe auf die Überwindung der festgestellten Wurzeln von Rechtsverletzungen und die weitere Erziehung des Rechtsverletzers notwendig ...
- b) Die Rechtsprechung muß durch die Aufbereitung der in den einzelnen Verfahren erlangten Kenntnisse über die Ursachen und Zusammenhänge strafbarer Handlungen, anderer Rechtsverletzungen und gesellschaftlicher Konflikte und durch die Vermittlung dieser Erkenntnisse an die örtliche Volksvertretung und ihren Rat zu einer Materialbasis des Kampfes gegen die Kriminalität und für die Durchsetzung des sozialistischen Rechts werden. Die systematische Nutzung dieser Möglichkeit setzt eine Vervollkommnung der analytischen und verallgemeinernden Tätigkeit der Gerichte voraus."<sup>4</sup>

#### *Die Aufgaben der Gerichte im Strafverfahren*

Die Gerichte tragen im Strafverfahren eine

große Verantwortung für die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit. Sie entscheiden abschließend und rechtsverbindlich über die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Menschen, über seine Schuld oder Nichtschuld. Nur die Gerichte können die Präsomption der Unschuld — Verbot der unbewiesenen Schuldfeststellung — (§ 6 Abs. 2) widerlegen, indem sie über die Schuld rechtsverbindlich entscheiden und — wenn erforderlich und begründet — Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§ 23 StGB) festlegen. Gemäß Art. 4 StGB sind die staatlichen Gerichte überhaupt die einzigen, Organe in der DDR, die Strafen im Sinne des Strafrechts aussprechen dürfen. Allein sie sind berechtigt, über den Erlass bzw. die Bestätigung bestimmter strafprozessualer Sicherungsmaßnahmen zu entscheiden (vgl. Kap. 6). Das Gericht hat somit eine besondere Verantwortung im Strafverfahren. Das ist auch der Grund, warum es unter bestimmten Voraussetzungen bereits im Ermittlungsverfahren tätig wird, d. h. bevor die Leitungsverantwortung für die Durchführung des Strafverfahrens auf das Gericht übergegangen ist.

Im Ermittlungsverfahren wird das Gericht tätig, wenn es über die Notwendigkeit und zugleich über die Rechtmäßigkeit der Beschränkung der Rechte dpr Bürger durch strafprozessuale Zwangsmaßnahmen zu entscheiden gilt. Diese Regelung ist Ausdruck der besonderen Rolle des Gerichts bei der Gewährleistung der verfassungsmäßigen Grundrechte der Bürger (§ 3) im Zusammenhang mit der Notwendigkeit strafprozessualer Zwangsmaßnahmen. Die staatsrechtliche Stellung des Gerichts sowie die für seine Tätigkeit geltenden strikten Formvorschriften qualifizieren es in besonderem Maße für diese Aufgaben.

Mit der Einreichung der Anklageschrift durch den Staatsanwalt wird eine Strafsache bei Gericht anhängig, geht die Verantwortung für die weitere Durchführung des Strafverfahrens auf das Gericht über (§ 187 Abs. 1). Das Gericht trägt damit die alleinige Verantwortung für alle weiteren Maßnahmen und Entscheidungen. Hat das Ge-

---

<sup>4</sup> Oberstes Gericht der DDR ..., a. a. O., S. 38.